



Informationen für den Verbraucher

bei Vertragsschluss im Fernabsatz

– Online-Banking –

Stand: 07.01.2022

I. Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten

Zum Zahlungsdienstleister¹

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB)

Name und Anschrift des Zahlungsdienstleisters

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1a) EGBGB)

Hauptverwaltung

Kreissparkasse Göppingen

Marktstraße 2

73033 Göppingen

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kommunikation

Telefonnummer: 07161 603-0

Telefaxnummer: 07161 603-91555

E-Mail-Adresse: info@ksk-gp.de

Internetadresse: www.ksk-gp.de

Andere Anschrift

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1a) EGBGB)

Filiale

Kommunikation

Telefonnummer:

Telefaxnummer:

E-Mail-Adresse:

¹ Zahlungsdienstleister oder auch Sparkasse.

Die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1b) EGBGB)

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main,

Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu)

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)

Eintragung im Handelsregister

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1b) EGBGB)

A/531783 (Amtsgericht Ulm)

Zur Nutzung des Zahlungsdienstes – Online-Banking –

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB)

Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2a) EGBGB)

Der Verbraucher kann unter Verwendung des vertraglich vereinbarten Zahlungsinstrumentes die per Online-Banking für ihn freigeschalteten Bankgeschäfte (Kauf/Verkauf von Wertpapieren sowie Zahlungsdienste wie z. B. Überweisungen, Lastschriftrückgaben und konto-/depotbezogene Informationen) über die vertraglich einbezogenen Konten und Depots in dem mit dem Zahlungsdienstleister in der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking getroffenen Umfang abwickeln. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verbraucher ein Konto bzw. Depot bei dem Zahlungsdienstleister unterhält. Der Nutzungsumfang des Online-Bankings kann dabei auf bestimmte Geschäftsvorfälle und auf Höchstbeträge begrenzt werden. Der Verbraucher kann über den Zugang zum Online-Banking auch Konto- und Depotabfragen tätigen und elektronische Dokumente in das Elektronische Postfach oder über den Elektronischen Kontoauszug erhalten. Je nach Wahl des vereinbarten Zahlungsinstrumentes erhält der Verbraucher die Authentifizierungselemente (z. B. PIN und TAN). Für das Online-Banking bietet der Zahlungsdienstleister verschiedene TAN-Verfahren an, aus denen der Verbraucher wählen kann.

Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2b) EGBGB)

Für das Verfahren hat der Verbraucher folgende Kundenkennung zu verwenden.

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ² (EWR)	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	– IBAN und BIC ³ oder – Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten ⁴)	Euro oder andere Währung	– IBAN und BIC oder – Kontonummer und BIC

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin [französischer Teil]), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

³ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

⁴ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2c) EGBGB)

Die Informationen über die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder Ausführung eines Zahlungsauftrags sind in den Bedingungen für das Online-Banking geregelt.

Art und Weise des Widerrufs eines Zahlungsauftrags

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2c) EGBGB)

Der Verbraucher kann solange sein Zahlungsauftrag dem Zahlungsdienstleister noch nicht zugegangen ist, seine Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsauftrags durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsdienstleister widerrufen. Nach Zugang des Zahlungsauftrags kann dieser ausnahmsweise widerrufen werden, wenn der Verbraucher und der Zahlungsdienstleister dies besonders vereinbart haben.

Zugangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2d) EGBGB)

Die Informationen zum Zugangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen sind in den Bedingungen für das Online-Banking geregelt.

Zeitpunkt, ab dem eingehende Zahlungsaufträge als am nächsten Geschäftstag zugegangen gelten

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2d) EGBGB)

Die Informationen zum Zeitpunkt, ab dem eingehende Zahlungsaufträge als am nächsten Geschäftstag zugegangen gelten (Cut-Off-Zeit), sind in den Bedingungen für das Online-Banking geregelt.

Maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2e) EGBGB)

Es gilt die im Preis- und Leistungsverzeichnis des Zahlungsdienstleisters vereinbarte maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste, wie z. B. für Überweisungsaufträge und SEPA-Lastschrift.

Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments zu vereinbaren

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2f) EGBGB)

Beim Online-Banking besteht die Möglichkeit, ein einheitliches Zahlungsverkehrs-Tageslimit kontenübergreifend unabhängig von der Höhe des Kontostandes zu vereinbaren.

Zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB)

Entgelte

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3a) EGBGB)

Die Preise entnehmen Sie bitte dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Zur Kommunikation

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB)

Vereinbarte Kommunikationsmittel für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4a) EGBGB)

Die Informationen zu den vereinbarten Kommunikationsmitteln für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten sind in der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking / Telefon-Banking sowie in den Bedingungen für das Online-Banking geregelt.

Form, Verfahren und Häufigkeit der während des Vertragsverhältnisses vor der Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorganges zu erteilenden Informationen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4b) EGBGB)

Vor Ausführung eines einzelnen, vom Verbraucher als Zahler ausgelösten Zahlungsvorganges teilt der Zahlungsdienstleister auf Verlangen des Verbrauchers in deutscher Sprache auf einem dauerhaften Datenträger die maximale Ausführungsfrist, die dem Verbraucher in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls die Aufschlüsselung dieser Entgelte mit.

Form, Verfahren und Häufigkeit der während des Vertragsverhältnisses bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4b) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister unterrichtet den Verbraucher mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

Vertragssprache / Kommunikationssprache

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4c) EGBGB)

Der Vertrag wird in deutscher Sprache abgeschlossen. Die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgt in Deutsch.

Zugang zu den Vertragsbedingungen und vorvertraglichen Informationen während der Vertragslaufzeit

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4d) EGBGB)

Der Verbraucher hat das Recht, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie die in der Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen.

Zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5) EGBGB)

Sicherere Aufbewahrung des Zahlungsinstruments

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5a) EGBGB)

Der Verbraucher hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

Erfüllung der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung eines Zahlungsinstruments

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5a) EGBGB)

Stellt der Verbraucher den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. Sparkassen-Card mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Verbraucher den Zahlungsdienstleister hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

Verfahren zur Unterrichtung im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5b) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister unterrichtet den Verbraucher im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken entweder über das Elektronische Postfach, durch eine gesicherte Webseite, durch eine Mitteilung im Kontoauszug oder auf dem Postweg.

Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument zu sperren

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5c) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister sperrt auf Veranlassung des Verbrauchers, insbesondere im Fall der Sperranzeige, den Zugang zum Online-Banking.

Der Zahlungsdienstleister darf den Online-Banking-Zugang für einen Verbraucher sperren, wenn

- er berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Verbrauchers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments und Angabe zum Haftungshöchstbetrag

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5d) EGBGB)

Die Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments und Angabe zum Haftungshöchstbetrag sind in den Bedingungen für das Online-Banking geregelt.

Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5e) EGBGB)

Die Informationen zur Haftung der Zahlungsdienstleister bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen sind in den Bedingungen für das Online-Banking geregelt.

Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter oder ausgelöster Zahlungsvorgänge durch den Verbraucher gegenüber dem Zahlungsdienstleister

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5e) EGBGB)

Der Verbraucher hat den Zahlungsdienstleister unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges zu unterrichten.

Nach Maßgabe des § 676b Abs. 2 BGB sind die Ansprüche und Einwendungen des Verbrauchers nach den §§ 675u bis 676c BGB wegen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen gegen den Zahlungsdienstleister ausgeschlossen, wenn er den Zahlungsdienstleister nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung des nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges darüber unterrichtet hat. Die Ausschlussfrist beginnt jedoch nur zu laufen, wenn der Zahlungsdienstleister den Verbraucher ordnungsgemäß in der vereinbarten Art und Weise auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg über die Angaben zur Ausführung des nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges unterrichtet hat.

Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen, Nachforschungspflicht bezüglich nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5f) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister haftet bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgelöst oder ausgeführten Zahlungsvorgängen nach Maßgabe des § 675y BGB.

Auf Verlangen des Verbrauchers, der einen Zahlungsvorgang ausgelöst hat oder über den der Zahlungsvorgang ausgelöst wurde, ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang nachzuvollziehen und ihn über das Ergebnis zu unterrichten.

Bedingungen für den Erstattungsanspruch nach § 675x BGB bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5g) EGBGB)

Es besteht kein Erstattungsanspruch nach § 675x BGB, weil der Zahlungsbetrag zum Zeitpunkt der Autorisierung des Zahlungsvorgangs feststeht.

Zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6 EGBGB)

Fehlende Ablehnungsanzeige als Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen nach § 675g Abs. 2 BGB

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6a) EGBGB)

Es besteht eine Vereinbarung i. S. d. § 675g Abs. 2 BGB, wonach die Zustimmung des Verbrauchers zu einer von dem Zahlungsdienstleister veranlassten Vertragsänderung als erteilt gilt, wenn dieser dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat.

Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6b) EGBGB)

Die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags ist nicht befristet.

Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Der Verbraucher hat das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Kündigungsrelevante Vereinbarungen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Keine vereinbarte Kündigungsfrist für eine ordentliche Vertragskündigung durch den Verbraucher

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Der Verbraucher kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gegenüber dem Zahlungsdienstleister kündigen.

Kündigungsfrist für eine ordentliche Kündigung durch den Zahlungsdienstleister

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister kann den Vertrag bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen.

Recht zur fristlosen Kündigung nach § 675g Abs. 2 Satz 2 BGB

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Wegen der Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer von dem Zahlungsdienstleister veranlassten Vertragsänderung als erteilt gilt, wenn dieser dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat, besteht für den Verbraucher nach § 675g Abs. 2 Satz 2 BGB das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung.

Anwendbares Recht

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB)

Auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag ist deutsches Recht anwendbar, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Beschwerdeverfahren sowie außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 8 EGBGB)

Bei Streitigkeiten mit der Sparkasse besteht die Möglichkeit, sich an die Sparkassen-Schlichtungsstelle Baden-Württemberg zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Sparkassen-Schlichtungsstelle Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Internet: <http://www.sv-bw.de/schlichtung>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Sparkassen-Schlichtungsstelle Baden-Württemberg, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Kreissparkasse Göppingen nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus **online abgeschlossen**

senen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Sparkasse lautet: info@ksk-gp.de

Bei behaupteten Verstößen gegen

- das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG),
- die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder
- Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)

kann darüber hinaus schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt unter Angabe des Sachverhalts und des Beschwerdegrunds auch Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingelegt werden. Ihre Adressen lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

und

Marie-Curie-Str. 24 – 28
60439 Frankfurt am Main

Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei dem Zahlungsdienstleister einzulegen. Der Zahlungsdienstleister wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Briefs oder Telefax) beantworten.

II. Allgemeine Informationen

Anwendbares Recht vor Abschluss des Vertrags/Mitgliedstaat der Europäischen Union

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 15 EGBGB)

Der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Mitgliedstaat der Europäischen Union) zugrunde gelegt.

Zahlung und Erfüllung des Vertrags

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB)

Zahlungspflicht des Verbrauchers

Die vertraglich vereinbarten Entgelte für die Bereitstellung des Online-Bankings-Zugangs und für die Nutzung des vereinbarten TAN-Verfahrens werden dem Verbraucher monatlich entweder zu Beginn des jeweiligen Monats oder zum Quartalsende auf dem vereinbarten Konto belastet.

Erfüllungspflicht des Zahlungsdienstleisters

Der Zahlungsdienstleister erfüllt seine Vertragspflichten aus der Rahmenvereinbarung, indem er dem Verbraucher den Zugang zum Online-Banking freischaltet. Der Zahlungsdienstleister stellt dem Verbraucher für die Nutzung des Online-Bankings das vertraglich vereinbarte Zahlungsinstrument einschließlich der (Eröffnungs-)PIN mit weiteren (Erst-)Zugangsdaten zur Verfügung. Je nach Wahl des vereinbarten Zahlungsinstruments erhält der Verbraucher die Authentifizierungselemente (z. B. PIN und TAN). Der Zahlungsdienstleister wird die vom Verbraucher mittels Online-Banking freigegebenen und übermittelten Zahlungsaufträge im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeiten. Hierfür gelten die Bedingungen für das Online-Banking.

Bestehen eines Widerrufsrechts

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB)

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Kreissparkasse Göppingen, Marktstraße 2, 73033 Göppingen
Fax: 07161 603-91555
E-Mail: info@ksk-gp.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

4. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
5. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 - g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
6. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
7. zur Kommunikation
 - a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
 - b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
 - c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
 - d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

8. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

- a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
- c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstrumentes einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

9. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

- a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;
- c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
- d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

10. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

11. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.** Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung